



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 23. August 2022  
(OR. en)

11590/22  
ADD 1  
LIMITE  
PV CONS 51  
TRANS 511  
TELECOM 335  
ENER 382

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

AUßERORDENTLICHE TAGUNG DES RATES DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Verkehr, Telekommunikation und **Energie**)

26. Juli 2022

## INHALT

Seite

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage.....	3
ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	4

\*\*\*

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage** ☐ 11521/3/22 REV 3  
*Politische Einigung*  
*Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme (\*)*

Der Rat erzielte eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage und beschloss, für die Annahme dieser Verordnung des Rates die Anwendung des schriftlichen Verfahrens zu genehmigen.

Eine Erklärung der Kommission ist diesem Protokoll im Anhang beigefügt.

- 
- ☐ Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags  
(\*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.
-

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden B-Punkten in Dokument 11424/22

**Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage**

**Zu B- Punkt 3:**

*Politische Einigung*

*Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme (\*)*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„In den Vorschlägen der Europäischen Kommission in COM(2022) 360 final, „Gaseinsparungen für den Winter“, ist dargelegt, welche Nachfragesenkungen erforderlich sind, um die dringliche Versorgungssicherheitslage auf dem europäischen Gasmarkt zu bewältigen.

Zusätzlich zu diesen Elementen und als Teil der allgemeinen Bemühungen, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hervorgerufene ernste Lage im Energiebereich insgesamt zu bewältigen, betont die Europäische Kommission, dass sie die wichtige Arbeit an anderen relevanten Elementen mit hoher Priorität voranbringen wird; dies betrifft:

- Versorgungsaspekte: Die Kommission wird ihre Arbeit über die Energieplattform fortsetzen, um zusätzliche Mengen Gas und LNG (und zukünftig Wasserstoff) für den europäischen Markt zu sichern und den gemeinsamen Einkauf zu erleichtern und dadurch die Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen schneller zu verringern. Die nun eingerichtete Task Force wird sich in diesem Zusammenhang auf eine Reihe vorrangiger externer Märkte konzentrieren, auch im Hinblick auf die Sicherung weiterer zusätzlicher Mengen LNG in diesem und im nächsten Jahr, und sie wird die Arbeit der fünf eingerichteten regionalen Gruppen rasch vorantreiben und koordinieren, um beispielsweise zu gewährleisten, dass die bestehende Infrastruktur so wirksam und effizient wie möglich genutzt wird.
- Preisobergrenzen: Die Kommission erkennt an, dass es wichtig ist, eine erschwingliche Energieversorgung sicherzustellen, insbesondere im Zusammenhang mit verpflichtenden Bemühungen zur Nachfragesenkung, und gleichzeitig im Geiste der Solidarität und zum Schutz des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten, dass Gas dorthin fließt, wo es am dringendsten benötigt wird, und sie prüft mit hoher Priorität die verschiedenen Möglichkeiten zur Einführung von Preisobergrenzen für Gas. Dazu wird die Kommission die Mitgliedstaaten (und gegebenenfalls internationale Partner) konsultieren und erforderlichenfalls im Herbst konkrete Vorschläge vorlegen.
- Gestaltung des Strommarkts: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Reihe von Delegationen prüfen möchte, wie die Funktionsweise der Strommärkte zum Nutzen der Verbraucher und der Industrie künftig verbessert werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen der Gaspreise, und wird die Folgenabschätzung zu der Frage voranbringen, wie künftigen übermäßigen Preisschwankungen standgehalten werden kann, eine erschwingliche Stromversorgung in einem künftigen vollständig dekarbonisierten Energiesystem gesichert werden kann und gleichzeitig die Integrität des Binnenmarkts gewahrt, Anreize für die Umstellung auf eine grüne Wirtschaft beibehalten, die Versorgungssicherheit gewährleistet und eine unverhältnismäßige Belastung für den Haushalt vermieden werden. Diese Arbeit wird mit hoher Priorität und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten vorangebracht, damit sie so bald wie möglich abgeschlossen werden kann.“

**COR 1**

**Zu A-Punkt 5:**

Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Studie über die Lage des Binnenmarktes der Postdienste der Union sowie gegebenenfalls einen Vorschlag im Hinblick auf die Ergebnisse der Studie vorzulegen  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE, ZYPERNS UND FRANKREICHS**

„Die Niederlande, Zypern und Frankreich können die Bezugnahmen im Beschluss des Rates (11188/22) auf Paketzustelldienste (Erwägungsgrund 2) und neue Akteure im elektronischen Handel (Erwägungsgrund 4) nicht unterstützen, und sind zu dem Schluss gelangt, dass eine Überarbeitung der Postrichtlinie 97/67/EG erforderlich sein könnte, um die oben genannten Herausforderungen anzugehen.“

**Zu A-Punkt 6:**

Beschluss des Rates zur Ermächtigung Polens, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer zu ratifizieren  
*Grundsätzliche Einigung*  
*Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments*  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-103/12 und C-165/12 (Europäisches Parlament und Kommission gegen Rat) eindeutig bestätigt, dass Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Abschluss externer Fischereiabkommen in vollem Umfang in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 2 AEUV (in Verbindung mit dem nach Artikel 218 AEUV anwendbaren Verfahren, d. h. Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v für Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen) fallen, und den Standpunkt verworfen, dass solche Beschlüsse in den Anwendungsbereich des Artikels 43 Absatz 3 AEUV fallen könnten.

In Bezug auf den Beschluss zur Ermächtigung der Republik Polen, die Änderung des Übereinkommens über die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Pollackressourcen im mittleren Beringmeer im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren, bedauert die Kommission die Änderung des Rates, mit der die materielle Rechtsgrundlage von Artikel 43 Absatz 2 AEUV durch Artikel 43 (ohne Erwähnung des Absatzes) ersetzt wird.

Die Kommission lehnt zwar die mit qualifizierter Mehrheit erfolgte Annahme der Änderung durch den Rat nicht ab, behält sich jedoch diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“

Antrag auf interne Überprüfung gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 1367/2006 in Bezug auf die Verordnung (EU) 2022/515 des Rates vom 31. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in bestimmten Nicht-Unionsgewässern  
*Billigung der Antwort des Rates*

**Zu A-Punkt 7:**

**ERKLÄRUNG BELGIENS, DEUTSCHLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS UND DER NIEDERLANDE ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 15 ABSATZ 9 DER GRUNDVERORDNUNG AUF COD/7XAD34 UND HER/7G-K**

„Da die Biomasse der Bestände COD/7XAD34 und HER/7G-K unter Blim liegt und 2022 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei für diese Bestände erlaubt sind, verpflichten sich Belgien, Deutschland, Frankreich, Irland und die Niederlande – um die Erholung der Bestände zu gewährleisten und gemäß dem mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten schriftlichen Protokoll über die Fangmöglichkeiten für 2022 –, im Jahr 2022 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen.“

**ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FRANKREICHS, IRLANDS, LITAUENS, SCHWEDENS UND SPANIENS ZUR ANWENDUNG VON ARTIKEL 15 ABSATZ 9 DER GRUNDVERORDNUNG AUF BLI/12INT, BLI/24 UND BLI/03A**

„Da die Biomasse der Bestände BLI/12INT, BLI/24 und BLI/03A unter Blim liegt, verpflichten sich Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Irland, Litauen, Schweden und Spanien – um die Erholung dieser Bestände zu gewährleisten und gemäß dem mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten schriftlichen Protokoll über die Fangmöglichkeiten für 2022 –, im Jahr 2022 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen.“

**Zu A-Punkt 13:**

Beschluss des Rates über den Standpunkt zum Konsultationsverfahren nach Artikel 63 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens  
*Annahme*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 3 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“